Gerichtssaal.

Reichsgericht.

L. Leipzig, 17. Januar.

Nachdruck eines Katalogs. Vom Landgericht II in Berlin ist am 4. März v. J. der Stuhlfabrikant Friedrich He. in Rabenau wegen Nachdruckes zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Die Firma H., eine renommierte Stuhlfabrik in Berlin, versendet Kataloge mit Abbildungen ihrer Stühle, von denen Photographien genommen worden sind, die in den Katalogen durch Lichtdruck wiedergegeben sind. Wenn auch die Stühle nicht geschützt sind und von jedermann nachgeahmt werden können, so sind doch die Abbildungen geistiges Eigentum der Firma H. Von diesen Abbildungen nahm der Angeklagte W. in seinen Katalog auf. Der Angeklagte hat von dem Katalog 500 Exemplare herstellen lassen. Er hätte ebenso gut seine eigenen Stühle abbilden können, dies war ihm aber zu unbequem und zu kostspielig. — In seiner Revision führte der Angeklagte aus: Die Abbildungen bei H. sind nichts weiter als Abbildungen, ohne jede geistige Tätigkeit hergestellt. — Das Reichsgericht verwarf die Revision, da mit Recht ein strafbarer Nachdruck angenommen worden sei. Die geistige individuelle Tätigkeit bestehe darin, daß die besonderen Merkmale und Vorzüge der Stühle auf den Bildern deutlich und klar hervorgehoben werden.

Die geschenkte Palme. Der Kaufmann Karl L. in Berlin war Mitglied eines Klubs, der einem verdienten Mitgliede zum Geburtstage eine Palme schenken wollte. L. übernahm es, die Palme zu kaufen und sammelte von den Mitgliedern gleiche Beträge ein, wobei angenommen wurde, daß die Palme 15 ℳ kosten werde. Tatsächlich bezahlte L. auch nicht mehr dafür. Dann aber spiegelte er den Mitgliedern vor, sie habe 30 ℳ gekostet und veranlaßte sie dadurch, ihm nochmals einen entsprechenden Betrag einzuhändigen. Das Landgericht I in Berlin hat ihn am 13. April v. J. wegen Unterschlagung und Betruges zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Revision wurde vom Reichsgerichte als unbegründet verworfen.

Königliches Schwurgericht.

II. Sitzung.

G. Leipzig, 18. Januar.

Verbrechen und Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz. (Schluß.) Aus der eingehenden Beweisaufnahme sei folgendes mitgeteilt: Der Obertierarzt a. D. Becker-Mügeln, der Ostern 1903 als Fleischbeschauer in Mügeln verpflichtet wurde, fand bei Uebernahme des Amtes, daß sein Vorgänger die Bestimmungen über Beschlagnahme etwas lax behandelt habe, er habe deshalb die Mügelner Fleischer wiederholt auf die gesetzlichen Vorschriften hingewiesen und auf die Gefährlichkeit des Genusses tuberkulösen Fleisches aufmerksam gemacht. Die beanstandeten Stücke seien von ihm mit Petroleum übergossen worden, bei stark tuberkulösen Lebern habe er es einigemale unterlassen, wenn kein Petroleum zur Hand war, da er in Söldner volles Vertrauen gesetzt habe. Sein Betrieb war peinlich sauber und rein, er soll aber nach Angabe des Zeugen auch habgierig gewesen sein. Wenn die beschlagnahmten Lebern sofort nach seinem Weggang aus dem Schlachthof Söldners wieder vom Düngerhaufen weggenommen worden seien, so könnten sie nur 5—10 Minuten dort gelegen haben. Die Lebern hätten nicht tief im Mist gelegen und wären nur mit einer dünnen Schicht Stroh bedeckt worden, dasselbe sei aber nicht frisch gewesen, sondern von der Düngerstätte genommen worden. Es sei nicht richtig, daß er eine beanstandete Leber später wieder freigegeben habe. Nach den heutigen Feststellungen ist im März 1904 bei Söldner nur eine ganze Kuh verworfen, die Angeklagten Zieger und Klingenberger geben auf Vorhalt zu, daß der von ihnen geschilderte Vorfall aus dem März sich auch im Februar 1904 zugetragen haben könnte. Herr Bürgermeister Börngen-Mügeln bestätigte, daß Klingenberger, den er wegen der anonymen Postkarte vernommen, ihm ohne weiteres glaubhaft zugegeben habe, daß in drei Fällen Lebern, die auf dem Miste gelegen hatten, wieder geholt und verarbeitet worden seien. Klingenberger sei dabei völlig ruhig gewesen, er habe jedenfalls nicht im Entferntesten daran gedacht, daß auch er mit angeklagt werden könne. Nach Angabe des Bürgermeisters wurde Söldner bis zu jener Zeit für einen der saubersten Fleischer Mügelns gehalten. Zwei frühere Gesellen Söldners bezeichnen den Mitangeklagten Zieger als lügenhaft und trauen ihm nichts Gutes zu. Die beiden Angeklagten Zieger und Klingenberger werden deshalb auf Veranlassung des Verteidigers Söldners vom Vorsitzenden eindringlich ermahnt, der Wahrheit die Ehre zu geben und nicht etwa ihren früheren Meister zu Unrecht zu beschuldigen. Sie bleiben aber bei ihren Angaben. Söldner beteuert wiederholt seine Unschuld und führt die Anklage auf einen Racheakt Ziegers zurück. — Nach Ansicht des Sachverständigen, Fleischermeister Rietzschmann, ist die Verwendung von Lebern, die auf dem Mist gelegen haben, unzulässig. Söldner muß unter allen Umständen gewußt haben, daß der Genuß tuberkulöser Leber gesundheitsschädlich sei, daß eventuell sogar der Tod eintreten könne, habe sich der Angeklagte jedenfalls auch gesagt. Wenn im Winter auf trockenem Stroh eine Leber nur fünf Minuten gelegen hat, so ist sie, namentlich wenn sie nicht eingeschnitten war, nur wenig, vielleicht gar nicht infiziert. Hat die Leber Einschnitte gehabt und wird Dünger darauf gepackt, so ist die Möglichkeit der Infizierung größer. Durch mehrfaches Reinigen, Ausschneiden der Tuberkeln und anhaltendes Kochen der Leber wird einer etwaigen Gesundheitsschädigung durch Infizierung mehr oder weniger vorgebeugt. Neben der Infizierung, welche durch die Mistgifte verursacht werden kann, bleibt aber noch die Schädlichkeit durch die Tuberkeln. Die Lehrlinge haben sich jedenfalls keinerlei Gedanken über eine etwaige Gesundheitsschädigung durch die Verwendung der Lebern gemacht, sie haben einfach den Auftrag des Meisters ausgeführt. Der zweite Sachverständige, Geheimrat Professor Dr. Hoffmann, erklärt, daß durch den Genuß Tuberkeln enthaltenden Fleisches unter allen Umständen eine Gesundheitsschädigung herbeigeführt und eventuell sogar die Gesundheit zerstört werden könne, was aber bisweilen erst nach Jahren eintrete. Durch anhaltendes Kochen würden zwar die Tuberkelbazillen zerstört, etwaige Spaltpilze des Fleischgiftes, die durch auch nur kurzes Liegen der eingeschnittenen Leber in der Düngergrube eindringen konnten, würden aber dadurch nicht vernichtet. Wenn Söldner auf Befragen angegeben habe, er habe gewußt, daß eine tuberkulöse Leber die Gesundheit zu zerstören geeignet sei, so sei Söldner seines (des Sachverständigen) Erachtens doch nicht im gegebenen Falle von der Gefährlichkeit der tuberkulösen Leber überzeugt gewesen. Der Staatsanwalt hielt den Schuldbeweis gegen alle drei Angeklagte für erbracht und hat bei Söldner die aus § 13, bei den beiden anderen Angeklagten die wegen Beihülfe zu § 12 des Nahrungsmittelgesetzes gestellten Schuldfragen zu bejahen. Herr Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt war der Ueberzeugung, daß bei dem Mangel jeder positiven Feststellung auf die Aussage der beiden Mitangeklagten allein ein Schuldspruch nicht gefällt werden könnte und beantragte die Freisprechung seines Defendenten. Die Verteidiger der beiden Mitangeklagten, Rechtsanwälte Dr. Sachße und Reinshagen, ersuchten die Geschworenen auch im Falle, daß Söldner für schuldig befunden werde, ihre Klienten freizusprechen, da ihnen die Einsicht zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise gefehlt hat. Die Geschworenen (Obmann: Herr Verlagsbuchhändler Mahn-Leipzig) verneinten die aus § 13 und § 12 des Nahrungsmittelgesetzes gestellten Schuldfragen, die aus § 10 desselben Gesetzes gestellte Frage aber nur, insoweit auf die Fälle aus dem Herbst 1903 Bezug genommen wurde. Die beiden Mitangeklagten wurden der Beihülfe zu dem von Söldner nach diesem Wahrspruch im ersten Quartal 1904 begangenen Vergehen nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes für schuldig befunden, es wurde aber verneint, daß sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise erforderliche Einsicht besessen hätten. Es wurden daher Zieger und Klingenberger freigesprochen, Söldner aber zu drei Monaten Gefängnis, welche durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt sind, und zu 300 ℳ Geldstrafe, event. 30 Tage Gefängnis, verurteilt. Zu Gunsten des Angeklagten wurde berücksichtigt, daß er noch unbestraft und nur in einem einzigen Falle für schuldig befunden worden ist, und daß derselbe annehmbar besondere schädliche Folgen nicht gezeitigt habe, zu Ungunsten Söldners aber, daß er die Tat zweifellos aus Habsucht begangen hat.

Königliches Landgericht.

G. Leipzig, 17. Januar.

Ein gemeingefährlicher Einbrecher wurde am Morgen des 13. November in der Person des 26 Jahre alten, vielfach bestraften Dienstknechts Hermann Otto H. aus Emsen auf frischer Tat erwischt und festgenommen. H. hatte in Leschwitz am Morgen des erwähnten Tages in der vierten Stunde dem Gehöft des Gutsbesitzers D. einen heimlichen Besuch abgestattet, die in einem Seitengebäude gelegene Schlafkammer des Schweizers M. mit einem Dietrich geöffnet und den Koffer des M. erbrochen, um sich 13 ℳ anzueignen. In derselben Nacht hatte er auch noch gegen 6 Uhr beim Gutsbesitzer K. die Kammer des Schweizers S. mittelst Dietrichs geöffnet und war eben im Begriff, dessen Koffer gewaltsam zu öffnen, als er von S. überrascht wurde. H. schlug mit seinem Dietrich S. wiederholt auf den Kopf und brachte ihm mehrere schmerzhafte Verletzungen bei. S. hielt aber den Einbrecher fest und übergab ihn der Behörde. In dem Besitz des Festgenommenen fand sich ein Schraubenschlüssel und ein Leitstift, welche Gegenstände er im August vergangenen Jahres beim Gutsbesitzer L. in Kölitz gestohlen hatte. Von Zubilligung mildernder Umstände konnte bei den Vorstrafen des H. und bei der großen Frechheit, mit welcher die Diebstähle ausgeführt sind, keine Rede sein. Der Gerichtshof erkannte daher unter Anrechnung eines Monats der erlittenen Untersuchungshaft auf drei Jahre vier Monate Zuchthaus, fünf Jahre Ehrenrechtsverlust und Zulässigkeit der Stellung des H. unter Polizeiaufsicht.

— **Verurteilung wegen Straßenraub.** Das Schwurgericht in Koblenz verurteilte den 20 Jahre alten Tagelöhner Lindner aus Lindenau bei Leipzig wegen Straßenraubes, Widerstandsleistung und Beleidigung zu fünf Jahren drei Wochen Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust.

Sport.

Kraftfahrwesen.

„ **Was ein Kraftwagenführer verdienen kann.** Diese Frage mag vielleicht schon manchmal aufgeworfen worden sein, ohne daß dieselbe beantwortet worden ist. Anläßlich der bevorstehenden großen internationalen Rennen auf Frankreichs Boden, das Gordon Bennett-Rennen und der Grand Prix, wurde durch die französische Fachpresse bekannt, wie zwei der bedeutendsten französischen Automobilfabriken ihre Wagenlenker honorieren. Die eine Marke zahlt für das Fahren im Ausscheidungsrennen 10 000 Francs, für den Fall des Sieges weitere 30 000 Francs, für das Fahren im Grand Prix wieder 10 000 Francs und für den Fall des Sieges hierbei wieder weitere 40 000 Francs. Wird nunmehr angenommen, daß diese Fabrik für das Ausscheidungsrennen drei Wagen meldet und die übrigen Bedingungen in Erfüllung gehen, so entsteht folgendes Exempel: Ausscheidungsrennen drei Wagenführer — 30 000 Frcs., 3 Wagenführer — 30 000 Frcs., Prämie des Gewinners — 30 000 Frcs., Grand Prix bezw. Gordon Bennett-Rennen 2 Wagenführer — 20 000 Frcs., Prämie des Siegers 40 000 Frcs. oder zusammen 150 000 Frcs. Spesen für eine Fabrik ohne die übrigen Unkosten für Material, Benzin, Oel und sonstige Beförderungsmittel, Werkzeuge usw. — Eine andere Marke zahlt für das Fahren im Ausscheidungsrennen 5000 Frcs., im Fall des Sieges weitere 20 000 Frcs., für das Fahren im Grand Prix bezw. Gordon Bennett-Rennen 7000 Frcs. und für den Fall des Sieges hierbei wieder weitere 25 000 Frcs., also auch eine ganz respektable Bezahlung. Wie die Vereinbarungen lauten, wenn ein Fahrer ein Rennen aufgeben muß, wird nichts näheres bemerkt.

Radsport.

⊙ **Peter Günther**, der rühmlichst bekannte Kölner Dauerfahrer, wird am 5. Februar in einem fünfzig Kilometerfahren zum ersten Male im Pariser Velodrom starten.

Jagd.

— **Diezel-Ehrung.** In deutschen Jägerkreisen beabsichtigt man auf dem Grabe des im Jahre 1860 verstorbenen Altmeisters der deutschen Jägerei, Karl Emil Diezel in Schwebheim (Bayern), ein einfaches Denkmal zu errichten. An Beiträgen hierfür ist bei dem Kassierer des Komitees, Postadjunkt Großkopf in Schweinfurt, schon eine ansehnliche Summe eingegangen.

Spielplan der Leipziger Stadttheater.

Neues Theater.

Freitag, den 20. Januar: (11. Abonnem.-Vorstell., 3. Serie, weiß):
Der Trompeter von Säkkingen.
Oper in 3 Akten nebst einem Vorspiel. Musik von V. E. Neßler.
(Kleine Opern-Preise.) Anfang 7 Uhr.

Altes Theater.

Freitag, den 20. Januar:
9. volkstümliche Vorstellung zu halben Preisen.
Faust.
Dramatisches Gedicht in 5 Aufzügen von J. W. v. Goethe.
(Anfang ½8 Uhr.) Die Direktion.

Spielplan der vereinigten Leipziger Schauspielhäuser.

Leipziger Schauspielhaus.
Sophienstraße 17/19.
Freitag, den 20. Januar 1905, abends 7½ Uhr:
(Außer Abonnement.)
Eine Frau ohne Bedeutung.

Theater am Thomasring.
Central-Theater.
Freitag, den 20. Januar 1905, abends 8 Uhr:
Der Kilometerfresser.
Schwank in 3 Akten von Curt Kraatz.

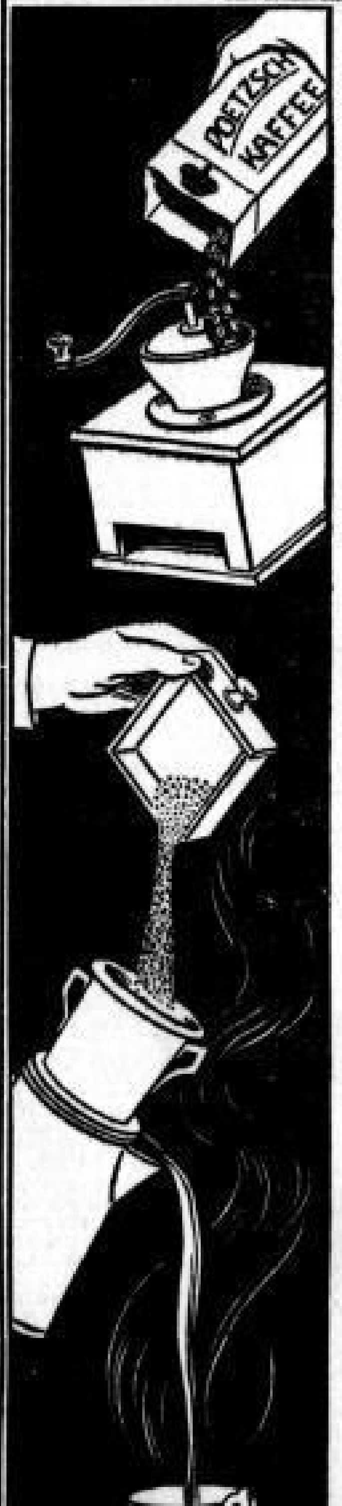

Vorteilhaften Einkauf
— hinsichtlich des Geschmacks und der Ergiebigkeit —
bietet
Poetzsch Röst-Kaffee
in den Preislagen:

100 Pfg. das Pfund, rein und gutschmeckend,
120 „ „ „ sehr beliebte Marke,
140 „ „ „ vorzüglicher, kräftiger Kaffee,
160 „ „ „ hochfeine, ergiebige Sorte,
180 „ „ „ sehr aromatisch und bevorzugt,
200 „ „ „ feinste und delikateste Mischung.

Die Preiswürdigkeit liegt in den Qualitäten!
Die Gleichmässigkeit in der Lieferung wird hochgeschätzt!
Die Röstung erfolgt in mustergiltigster Anlage!

Richard Poetzsch,
Hoflieferant,
Kaffeerösterei im Grossbetriebe
Königsplatz – an der Wächterstrasse
Grimmaischer Steinweg
gegenüber der Querstrasse
Hainstrasse – Hôtel de Pologne.

Mme Sarah Bernhardt, Paris
schrieb mir:
Herr Leichner! Ich bin sehr glücklich, Ihnen für Ihre bewundernswerthen Fabrikate (admirables produits) danken zu können.
Ich werde mich **niemals mehr** anderer Theaterparfümerien bedienen und Ihnen von Paris meine Aufträge übermitteln.
Sarah Bernhardt.
Diese glänzende Anerkennung ist ein grosser Triumph der **Leichner'schen Puder und Schminken.**
Besonders empfehle:
Leichner's Fettpuder
Leichner's Hermelinpuder, Leichner's Aspasiapuder.
Es sind vorzügliche Gesichtspuder. Man sieht nicht, dass man gepudert ist, vielmehr erhält das Gesicht jene interessante Schönheit, die alle Welt bewundert. — Ueberall zu haben, aber nur in verschlossenen Dosen. Man verlange stets: LEICHNER
L. Leichner, Lieferant der Königl. Theater, Berlin, Schützenstr. 31.

Mit der Goldenen Medaille wurden unsere Fabrikate auf der Weltausstellung in St. Louis von der internationalen Jury preisgekrönt.
Shannon-Registrator-Co.
Aug. Zeiss & Co.
Centrale: Berlin, Leipzigerstrasse 126.
Schreibwaren, Registratoren
Copirmaschinen u. Bureau-Möbel-Fabrik.
Erste u. älteste Firma der Branche in Europa.

Thausalz
empfehlen billigst
Otto Meissner & Co.
Nicolaistrasse 3.

Wurst
und f. Aufschnitt.
Echte Thüringer, Pommersche (Rügenwalder), Braunschweiger, Westphälische etc. etc.
über
80 Sorten,
jede einzelne nur erster Qualität zu billigsten Preisen.
Prämiiert mit nur höchsten Auszeichnungen.
Blumenthal & Co.,
Leipzig, Universitätsstraße 4 (neben der Grimmaischen Straße).
Dresden, Trompeterstr. 12. Chemnitz i. Sa., Kronenstr. 7.
Magdeburg, Breiteweg 176/177.
Stettin, Danzig, Königsberg i. Pr.
Detail- und Engros-Verkauf.
Versand täglich 2 mal.

Deutsche Rothweine
angenehm im Geschmack und sehr bekömmlich, empfehlen von 80 ₰ an per Flasche
Gebrüder Brockel,
Weinhandlung, gegr. 1808,
Contor Markt 1 Probierstube Markt 4.

Um schnell zu räumen!
Wollene und baumwollene Damen- und Blusenstoffe, sowie alle sonstigen **Blusen**
Manufacturwaren, Tricotagen u. s. w. bedeutend unter Preis im Totalausverkauf von **A. Otto**, Bayersche Straße 28, Leipzig.

Analytisches Laboratorium der Kreuzapotheke Dr. Stich
am Bayerschen Platz.
Med.-chemische bakteriologische und Nahrungsmittel-Untersuchungen.

Richard Voigt,
Promenadenstr. 11, Ecke Gottschedstraße,
empfiehlt feine Herrenkleider nach Maß.
Anerkannt vorzgl. Schnitt für Beinkleider.
Großes Stofflager. Mäßige Preise.

? **Damen** ?
erhalten eine schöne
Vorderfrisur
durch unsere neueste Haarunterlage m. Deckhaar auf Feder u. Kämmchen, 3—6 ℳ. Nach ausw. Haarpr. erwünscht. Reichhalt. Lag. in Zöpfen m. u. ohne Schnur, Stirnlocken, Scheitel u. sämmtl. Ersatztheile. Reparatur. u. Umarbeitungen billigst u. sofort.
Wirth & Pallatis, Special-Geschäft f. Haararbeiten, Leipzig, Gottschedstraße 46.

Kein Ausgleiten mehr.
Lederabtreter,
Lederläufer,
das haltbarste, sauberste u. praktischste, was es für Geschäfte u. Private gibt, empfehlen Rotberg & Schirmer, Kupfergasse Nr. 12 (Hof).

Familien-Nachrichten.

Aus hiesigen Blättern.

Vermählt:
Herr Richard Müller in Penig mit Frl. Paula Börner daselbst.

Geboren:
Herrn Schriftsteller Felix Burkhardt in Leipzig eine Tochter. Herrn P. Freyberg in Schwarzbach i. Erzg. eine Tochter. Herrn Curt Mann in Düsseldorf ein Sohn. Herrn Arthur Weiser in Leipzig eine Tochter.

Gestorben:
Herr Hermann Ritzschke in Leipzig. Herr Kaufmann Oskar Hilgenberg aus Alen a. E. in Leipzig. Herr Reinhold Schilling, priv. Restaurateur, in Stötteritz. Herr Max Oskar Brangel, Schlosser, in Leipzig. Herr Carl Ludwig Vogel in Leipzig. Frau Wilhelmine Müller geb. Schreiber in L.-Gohlis. Frau verw. Schröter in L.-Lindenau. Frau Wilh. verw. Stephan geb. Kirchhof in L.-Reudnitz. Frau Emilie verw. [illegible] geb. Lindner in Stötteritz. Frau Wilhelmine verw. Weil geb. Gering in Leipzig.